

Öffentliche Bekanntmachung

Aufforderung an die Parteien und Wählergruppen im Wahlgebiet der Lutherstadt Eisleben
Vorschläge für die Berufung der Beisitzer/-innen sowie stellv. Beisitzer/-innen des
Wahlausschusses und der Wahlvorstände für die Bürgermeisterwahl am 07. März 2027 und zur
eventuellen Stichwahl am 21.03.2027 zu benennen.

Bei der Berufung der Beisitzer/-innen des Wahlausschusses und der Wahlvorstände sollen gemäß
§ 4 Abs. 1 und § 6 Abs. 2 der Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA)
Vorschläge der Parteien und Wählergruppen berücksichtigt werden.

Aus diesem Grunde fordere ich Sie auf, mir bis zum **13.11.2026** Wahlberechtigte des Wahlgebietes
als Mitglieder und stellvertretende Mitglieder des Wahlausschusses und der Wahlvorstände
vorzuschlagen. Die Vorschläge sind zu richten an die:

Stadtverwaltung Lutherstadt Eisleben
Gemeindewahlleiterin
Markt 1
06295 Lutherstadt Eisleben

Hinweis:

Wahlbewerber und Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge können nach § 13 Abs. 2
Kommunalwahlgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) kein Wahlehrenamt innehaben.

Die Beisitzer/-innen des Wahlausschusses und der Wahlvorstände üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich
aus. Inhaber von Wahlehenämtern haben Anspruch auf Ersatz ihres Aufwandes und ihres
Verdienstausfalles nach dem Kommunalwahlgesetz (§ 13 Abs. 4 KWG LSA).

Die Ablehnung der Übernahme eines oder das Ausscheiden aus einem Wahlehenamt richten sich
nach § 31 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA). Ein
wichtiger Grund im Sinne dieser Vorschrift liegt vor, wenn dem Bürger das Amt oder die Tätigkeit
wegen seines Alters, der Berufs- und Familienverhältnisse, seines Gesundheitszustandes oder
wegen sonstiger in seiner Person liegenden Umstände nicht zugemutet werden kann. Ergänzend
wird auf § 13 Abs. 3 KWG LSA hingewiesen.

Beschäftigte der Stadt können auch dann zu Wahlvorstehern oder Beisitzern des Wahlausschusses
oder des Wahlvorstandes berufen werden, wenn sie nicht im Wahlgebiet wohnen (§ 9 Abs. 1a KWG
LSA). Ergänzend wird auf § 10 Abs. 1a KWG LSA hingewiesen.

Lutherstadt Eisleben, den 27.10.2026

gez.
Anja Wöbken
Gemeindewahlleiterin